

24/SN-256/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.054/3-I/1/86

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W i e n

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Dr. Outzwanger

41

GE/9 86

17. JULI 1986

18.7.86 *fe*

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
 über den Schutz der persönlichen
 Freiheit;
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
 Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-
 werbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der per-
 sönlichen Freiheit zu übermitteln.

Wien, am 7. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage *w*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Peyerl*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.054/3-I/1/86

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesverfassungsge-
setzes über den Schutz der persön-
lichen Freiheit;
Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 14. Mai 1986, Zl. 600.635/20-V/1/86,
betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den
Schutz der persönlichen Freiheit beehrt sich das ho. Ressort
folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Art. 2 Z 1, 3 und 7 des Entwurfs:

Da Vorbild des Entwurfes die Europäische Menschenrechts-
konvention ist, wird angeregt, im Entwurf von den klaren Formu-
lierungen der Konvention nicht abzugeben.

Es wird daher vorgeschlagen, insbesondere dem Art. 2 des
Entwurfes eine der EMRK entsprechende Fassung zu geben. So sollte
in den Z 1, 3 und 7 auf die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges -
wie im Art.5 EMRK - hingewiesen werden. Dadurch würde auch ein
engerer Konnex mit Art.6 des Entwurfes, der diese Formulierung
("Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges") verwendet, hergestellt.

Zu Art. 2 Z 4 des Entwurfs:

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, eine Änderung vorzu-
nehmen, die sich an § 35 VStG 1950 orientiert.

Die Festnahme sollte neben den anderen Fällen nur erlaubt
sein, wenn die Identität des Betretenen nicht sofort feststellbar
ist (etwa: "4. ..., wenn er auf frischer Tat betreten wird und
sich nicht ausweisen kann oder ...").

Zu Art. 2 Z 8 des Entwurfs:

Die Formulierung dieser Bestimmung, jemanden im Inland fest-
zuhalten, um zu verhindern, daß er unberechtigterweise in das Staats-
gebiet eindringt, erscheint irreführend. Es soll jemand durch Frei-

- 2 -

heitsentzug an etwas gehindert werden, das er bereits begangen hat.

Folgende Formulierung wird daher angeregt:

"8. wegen unbefugten Eindringens in das Staatsgebiet oder wegen eines gegen ihn gerichteten schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahrens".

Zu Art.3 Satz 1 des Entwurfs:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Bestrafung wegen Rechtsverletzungen nur dann Verwaltungsbehörden übertragen werden kann, wenn keine 6 Wochen übersteigende Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Das geltende Verwaltungsstrafrecht kennt neben der (primären) Freiheitsstrafe auch die Ersatzfreiheitsstrafe, die zugleich mit der Geldstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser festzusetzen ist (§ 16 VStG 1950).

Zu Art.3 Satz 1 des Entwurfs stellt sich daher die Frage, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen für ein bestimmtes Delikt die Verhängung einer Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe vorgesehen ist, d.h., ob bei der Prüfung der Frage der Höhe der vorgesehenen Freiheitsstrafe auch die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festzusetzende Freiheitsstrafe heranzuziehen ist. Dafür würde sprechen, daß auch die Ersatzfreiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe ist.

Sollte Art.3 Satz 1 des Entwurfs in diesem Sinne zu verstehen sein, so wäre dies zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen, da diesfalls auch eine Anpassung solcher verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden könnte, die keine 6 Wochen übersteigende primäre Freiheitsstrafe vorsehen.

Zu Art.3 Satz 2 des Entwurfs:

Durch diese Entwurfsbestimmung soll - nach den Erläuterungen - eine weitgehende Zurückdrängung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht bewirkt werden. Dazu wäre zu bemerken, daß dem Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht nicht nur die Freiheitsstrafen sondern gleichermaßen auch die Geldstrafen unterliegen. Außerdem kennt das geltende Verwaltungsstrafrecht - wie bereits ausgeführt - nicht nur die primäre Freiheitsstrafe sondern auch die Ersatzfreiheitsstrafe. Art.3

- 3 -

Satz 2 des gegenständlichen Entwurfs wirft daher gleichfalls die Frage auf, ob von dem Zusammenrechnungsverbot auch die Ersatzfreiheitsstrafe erfaßt werden soll.

Im übrigen wäre zu dieser Entwurfsbestimmung zu bemerken:

Der Wortlaut: "Freiheitsstrafen sind in der Regel nicht zusammenzurechnen" läßt die Interpretation zu, daß das darin zum Ausdruck kommende Kumulationsverbot lediglich hinsichtlich solcher Verwaltungsübertretungen gelten soll, die von einer Behörde und in einem Verfahren geahndet werden (können). Damit blieben aber alle jene Fälle, in denen über die einzelnen Verwaltungsübertretungen verschiedene Behörden zu entscheiden haben sowie jene Fälle, in denen zwar ein und dieselbe Behörde zu entscheiden berufen ist, in denen aber eine gleichzeitige Ahndung der mehreren Verwaltungsübertretungen nicht möglich ist, unberücksichtigt. Unbeschadet der Tatsache, daß eine Zurückdrängung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht insbesondere wegen der Zersplitterung der Zuständigkeiten auf diesem Rechtsgebiet äußerst schwierig erscheint, erhebt sich die Frage, ob bei der im Art.3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung - die auch keine Rücksicht auf Geldstrafen nimmt - berechtigterweise von einer weitgehenden Zurückdrängung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht gesprochen werden kann.

Zu Art.3 Satz 3 des Entwurfes:

Auch zu dieser Entwurfsbestimmung stellt sich die Frage der Geltung für die Ersatzfreiheitsstrafe, d.h. es ist unklar, ob auch dann, wenn in einem Straferkenntnis keine primäre Freiheitsstrafe sondern nur eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt wird, zwingend die Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde zulässig sein muß.

Zu den Erläuterungen:

Zu Art.4 Abs.3 des Entwurfs:

Hier wird unter anderem ausgeführt, daß auch im Falle eines nur kurzfristigen, auf 24 Stunden beschränkten, Freiheitsentzugs zum Zwecke der Verwaltungsstrafrechtspflege im Hinblick auf Art.5 Abs.3 EMRK dafür Sorge zu tragen sein werde, daß der Verhaftete unverzüglich einem zur Ausübung richterlicher

- 4 -

Funktionen befugten Beamten vorgeführt wird. Aus dem Wortlaut des Art.4 Abs.3 des Entwurfs geht dies jedoch nicht zwingend hervor (vgl. demgegenüber Art.5 Abs.3 EMRK).

Zu Art.6 des Entwurfs:

Im letzten Satz der Erläuterungen zu Art. 6 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, daß eine generelle Ausnahme von dem in der genannten Entwurfsbestimmung enthaltenen Grundsatz wonach jedermann, dem seine Freiheit entzogen worden ist, das Recht auf ein Verfahren hat, für die zum Zwecke der Sicherung der Verwaltungsstrafrechtspflege erfolgenden, kurzfristigen, 24 Stunden nicht überschreitenden Freiheitsentziehungen gelten soll. Auch dies geht aus dem Entwurfstext selbst nicht eindeutig hervor (vgl. demgegenüber Art.5 Abs.4 EMRK).

Zu Art.8 des Entwurfs:

In der zwölften Zeile des zweiten Absatzes wäre das Wort "ist" zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

